

Vorlagen-Nr.: BV/0035/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 29.11.2021	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Meins	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	07.12.2021	N
Rat der Stadt Jever	16.12.2021	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

**Hauptsatzung der Stadt Jever;
Neufassung aufgrund gesetzlicher Vorgaben**

Sachverhalt:

Gemäß § 12 in Verbindung mit dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat jede Kommune in Niedersachsen eine Hauptsatzung zu erlassen. Diese Hauptsatzung ergänzt die Vorschriften des NKomVG um die Regelungen, die für die Verfassung der Kommune grundsätzliche Bedeutung haben.

Die bisher gültige Hauptsatzung der Stadt Jever wurde am 17. November 2011 beschlossen und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Eine Neufassung dieser Hauptsatzung war seinerzeit aufgrund des Inkrafttretens des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlich.

Nunmehr hat der Landtag des Landes Niedersachsen in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 erneut eine Änderung des NKomVG beschlossen, die u.a. ein neues Verfahren bei der Bekanntgabe von Rechtsvorschriften (§ 11 NKomVG) vorsieht.

Demnach ist die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen, wie es bisher der § 7 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung vorschreibt, nicht mehr durch eine einfache Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite zulässig. Die Kommunen haben jetzt gemäß des § 11 Abs. 1 NKomVG die Möglichkeit, ihre Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG in einem gedruckten Amtsblatt oder diese nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in der Tageszeitung / in den Tageszeitungen zu verkünden bzw. bekanntzumachen. Bei der Wahl letzterer Option ist jedoch zu bedenken, dass der vollständige Inhalt der jeweiligen Rechtsvorschrift in den Tageszeitungen veröffentlicht werden müsste.

Als dritte mögliche Option kann die Kommune gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG ihre Rechtsvorschriften in einem „elektronischen Amtsblatt“ veröffentlichen bzw. bekanntmachen.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die beiden ersten möglichen Optionen für die Verkündung von Rechtsvorschriften einer Kommune nicht mehr zeitgemäß und würden zudem zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand führen.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ein „elektronisches Amtsblatt für die Stadt Jever“ zu schaffen, welches sichtbar und für jede Bürgerin / jeden Bürger unmittelbar abrufbar auf der Internetseite der Stadt Jever eingerichtet werden soll.

Die Bürgerin / der Bürger wird bei Aufrufen der neu zu schaffenden Seite auf ein Verzeichnis geführt, in dem künftig die Amtsblätter mit ihren Veröffentlichungen digital hinterlegt sind.

Seitens der Verwaltung ist aber weiterhin beabsichtigt, auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever in den drei Tageszeitungen (Jeversches Wochenblatt, Wilhelmshavener Zeitung und Nordwest-Zeitung) hinzuweisen. Dies ist zwar keine gesetzliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verkündung, erfüllt jedoch eine zusätzliche Informationsfunktion für die Bürgerinnen und Bürger. Des Weiteren erfolgt eine Veröffentlichung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien im Stadtrecht der Stadt Jever. Dieses ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Jever einsehbar.

Alle übrigen Regelungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Der Anlage zu dieser Beschlussvorlage kann neben der bisher gültigen Hauptsatzung zudem ein Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der der Beschlussvorlage im Entwurf beigefügten Hauptsatzung der Stadt Jever wird beschlossen.

Anlagen:

- Hauptsatzung der Stadt Jever vom 17. November 2011
- Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Jever